

## Bürgergemeinde Zug – Erbschaft

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Bürgerrat möchte Sie nun noch über ein besonderes Ereignis informieren. Sie können sich an das tragische Tötungsdelikt vom 17. Februar 2009 in Zug erinnern. Dabei wurde Frau Linda Speck und eine ihrer guten Freundinnen auf gewaltsame Art getötet. Frau Linda Speck war Zuger Bürgerin.

Frau Speck hat ein Testament hinterlassen, in welchem sie ihren Nachlass regelte. Dieses Testament gab Anlass zu verschiedenen, sehr schwierigen juristischen Fragen. Diese Fragen wurden schliesslich durch ein professorales Gutachten beantwortet. Im Ergebnis stand fest, dass Frau Speck für einen genau bezeichneten Teil ihres Vermögens vier Erben einsetzte. Für den gesamten restlichen Teil des Vermögens verfügte sie nicht beziehungsweise, es war dieser Teil ihres Testamentes nichtig. Dies führt im vorliegenden und speziellen Fall dazu, dass für denjenigen Teil des Nachlasses, für welchen nicht verfügt wurde bzw. welcher nichtig ist, keine Erben vorhanden sind. Art. 466 ZGB sieht vor, dass in solchen Fällen die Erbschaft an den Kanton, in dem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, fällt. Im Kanton Zug ist in § 66 EG ZGB zusätzlich geregelt, dass dann, wenn erbberechtigte Personen fehlen, die Erbschaft an die Wohnsitzgemeinde oder, falls der Erblasser Bürger des Kantons ist, an die Heimatgemeinde fällt. Da, wie erwähnt, Frau Linda Speck Zuger Bürgerin war und ihren letzten Wohnsitz auch hier in Zug hatte, sind wir, die Bürgergemeinde der Stadt Zug, für einen Teil des Nachlasses von Frau Speck Erbe. Diese Erbschaft besteht im Wesentlichen aus einer Aktiengesellschaft, welcher wiederum die Liegenschaft Poststrasse 14 in Zug gehört. Faktisch ist die Bürgergemeinde damit nun wirtschaftlich Eigentümerin dieser Liegenschaft.

Gemäss § 66 Abs. 1 EG ZGB (kantonales ergänzendes Zivilrecht) muss der Bürgerrat die Erbschaft einem gemeinnützigen, sozialen oder kulturellen Zweck zuführen. Wir sind damit nicht ohne weiteres frei, über den Nachlass bzw. die Erträge aus diesem Nachlass zu verfügen. Wir müssen mit den Erträgen aus dieser Liegenschaft soziale, gemeinnützige und kulturelle Zwecke unterstützen. Die Verfolgung solcher Ziele ist ohnehin schon zentrale Aufgabe der Bürgergemeinde. Wir können Ihnen daher versichern, dass die Erträge aus diesem Nachlass gesetzeskonform verwendet werden. Wir werden den Nachlass einstweilen als speziellen Fonds in der Rechnung ausweisen. Es ist auch denkbar, dass wir die Aktiengesellschaft, in welcher die Liegenschaft sich befindet, mittelfristig in eine Stiftung mit entsprechendem Zweck umwandeln.

Die Bürgergemeinde Zug ist durch ein tragisches Ereignis zu einem Erbe gekommen. Wir werden mit diesem Vermögen sorgsam umgehen und gemeinnützige, soziale und kulturelle Zwecke unterstützen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Zug, 14.05.2013 / Rainer Hager